

Kein Schriftsteller, kein Dichter, kein Künstler schafft nur aus sich heraus. Sie alle schöpfen aus der Gedankenwelt und dem Kulturleben von Jahrtausenden. Ein »geistiges Eigentum« gibt es nicht. Was einer »verfäkt«, ist nur neue Form; der Inhalt entstammt der Tiefe des Volkslebens und soll in diesem weiter freisen, bis das, was wir heute Kultur nennen, dahingekunten sein wird. Der Inhalt eines jeden neuen Werkes ist ohne weiteres Gemeingut. Weil aber das Formgeben, das »Verfassen« eine ihres Lohnes würdige Arbeit ist, so sichern wir ihr — nach den gegenwärtigen Anschauungen — den Lohn durch eine Schutzfrist, nach deren Ablauf auch die Form Gemeingut wird. Die Dauer der Schutzfrist muß bis zu einem gewissen Grade willkürlich sein. Daß man sie an die Lebensdauer des Verfassers anknüpft, ist nicht nur gerecht diesem gegenüber, sondern auch praktisch, weil die Anknüpfung an das Erscheinen des Wertes sehr umständlich ist. Die 30 Jahre nach dem Tode sind deswegen glücklich gegriffen, weil so den Erben Frühverstorbenen noch so lange die etwa vorhandenen Einkünfte zustehen, bis die Kinder erwerbsfähig sind. Dazu genügen sogar 25 Jahre. Stirbt ein Verfasser erst im Greisenalter, so sind bei 30jähriger Schutzfrist Nutznießer bereits die Enkel oder gar Urenkel; der Schutz des Erstlingswerkes erstreckt sich auf 80 Jahre oder noch mehr. Ich meine, das wäre sehr reichlich! Die Verlängerung der Frist auf 50 Jahre nach dem Tode wäre nichts weiter als ein Schutzgesetz für Enkel, Ur- und Urenkel. Mit berechtigter Vergütung an die Verfasser selbst und deren Familie hätte das nichts mehr zu tun. Es ist schwer verständlich, wie in einer Zeit, in der die Lebenden massenhaft enteignet worden sind oder enteignet werden sollen, eine so ängstliche Fürsorge für noch Ungeborene überhaupt ernstlich verlangt werden kann.

Noch aus einem anderen Grunde sind die 30 Schutzjahre ein sehr glücklicher Griff. Die Schiller, Goethe, Richard Wagner, deren Bedeutung 50 und 100 Jahre nach ihrem Tode noch nicht abgeschwächt ist, sind seltene Ausnahmen. Wenn andere ihre Zeit geistig um 30 Jahre noch überleben, so ist das schon viel; nach 50 Jahren laufen auch sie Gefahr, von dem neuen Geschlecht als so überwunden angesehen zu werden, daß das Freiwerden ihrer Werke daran wenig oder nichts mehr zu ändern vermag. Ein gutes Beispiel dafür scheint mir Gustav Freytag zu sein. Der war doch schon recht ins Hintertreffen geraten. Jetzt, nach Freigabe, ergießen sich die Nachdrücke wie ein Strom über das deutsche Volk, und Freytag steht wieder und mit Recht in hohem Ansehen. Die Freigabe selbst wirkt als mächtige Aufrüttelung der Lesewelt, mächtiger, als irgendeine Werbung vor der Freigabe es vermocht hätte. Ich höre, daß unter den Musikern z. B. Hugo Wolf und Rubinstein längst nicht mehr so vollständig seien als früher, daß man aber von ihrer Freigabe einen ähnlichen Umschlag der Stimmung erwarte, wie er Freytag gegenüber eingetreten ist. Was die bildenden Künstler anbetrifft, so möchte ich an die nach der Freigabe eingetretene Vollständigkeit von Ludwig Richter, Schwind und Spitzweg erinnern. Nach 50 Jahren — ja da läge das ganz anders. Lebendiges kann man am Leben erhalten; was aber einmal tot daliegt . . . ?

Wenn einem Schriftsteller oder Künstler 30 Jahre nach seinem Tode sein Volk aufs neue zjubelt, so dürfte er sich stolz und in heller Freude im Grabe umdrehen. Darum wäre es nahezu unverständlich, daß neuerdings auch Schriftsteller- und Künstlerverbände sich bemühen, ihre Toten durch die 50jährige Schutzfrist auch noch geistig tot zu machen. Erklärlich wird das freilich, wenn man an das einst gegen die Engländer gemünzte Wort denkt: Sie reden von Kultur und meinen Kattun. Es handelt sich nämlich um Füllung der Verbands-Unterstützungskassen, um eine verhüllte »Kulturabgabe«. Da über die Gefahren solcher Krippen für Mittelmäßigkeiten und Entgleiste schon genug verhandelt worden ist und, wenn es je nötig werden sollte, wieder verhandelt werden kann, so mag es für heute bei der Andeutung bewenden. Das im Entwurf veröffentlichte neue österreichische Gesetz bewegt sich auch in dieser Linie.

Bei der Entscheidung über die Dauer der Schutzfrist darf, so meine ich, nur die Rücksicht auf das Volkswohl, auf das Ganze maßgebend sein. Alle Einzelbelange, bei denen es sich überdies fast nur um Geld handelt, haben zurückzutreten. Zudem

verlangt meines Erachtens auch die Volkswirtschaft kurze Schutzfristen, keinesfalls längere als unsere 30jährige. Für die Lesewelt steht der Vorteil des billigen Buches außer Frage; aber auch für die Herstellerchaft ist es doch wohl zweifellos, daß die vielen Nachdruck-Ausgaben viel mehr werktätige Hände und Köpfe beschäftigen als die eine Original-Ausgabe. Von welcher volkswirtschaftlichen Bedeutung sind die Sammlungen freigegebener Bücher und Musitalien!

Es scheint mir bei jeder Nachprüfung, daß die seit mehr als hundert Jahren unerschütterlich gebliebene Stellung des Buchhandels auch weiterhin unveränderlich sein muß. Aber auch für den Kunst- und Musikalienhandel komme ich zu keinem andern Ergebnis. Wohl ist zuzugeben, daß Tonkünstler sich oft schwerer durchsetzen als Schriftsteller. Dafür haben sie aber bei Lebzeiten den großen Vorzug gesicherter Lebenshaltung als ausübende Musiker. Als Beispiele unzulänglichen Schutzes müssen immer wieder Schumann und Wagner herhalten. Auf Ausnahmen kann man keine Gesetze zuschneiden, und jene beiden waren schon zu Lebzeiten volkstümlich. Wagner befand sich in Not, als er noch nicht allgemein anerkannt, sondern verlacht und geächtet war. Zuletzt hatten er selbst und während der 30 Jahre seine Erben sich wahrlich nicht zu beklagen. Und wer wünscht heute noch, daß nach Wagners Willen der Parsifal noch an Bayreuth gefesselt wäre?

Immerhin: nicht ohne weiteres abzuweisen wäre Ausdehnung der Schutzfrist für Aufführungen. Zunächst deshalb, weil die Eintrittspreise der Theater und Konzerte sich durchaus nicht danach zu unterscheiden pflegen, ob für die aufgeführten Werke noch Vergütungen zu leisten sind oder nicht. Der Wegfall der Vergütung dürfte fast nur den Unternehmern nützen, nicht den Hörern, nicht dem Volksganzen. Sodann hat sich durch den Rundfunk das Gebiet der Aufführung oder des Vortrags auf Werke der Literatur ausgedehnt, und wohin das führen wird, ist noch nicht zu übersehen. Es kann vielleicht dazu kommen, daß man künftig Aufführung und Vortrag gesetzlich und in den Verlagsverträgen anders stellt als Vervielfältigung und Verbreitung. Das würde kaum praktische Schwierigkeiten ergeben.

Im übrigen aber ist und bleibt für mich die Beibehaltung der 30jährigen Schutzfrist ein überaus ernstes Belangen der Volkswohlfahrt.

Ein wenig mehr Einbandverständnis und pflegliche Buchbehandlung!

Ein außerhalb des Buchgewerbes stehender würde dieses Thema in einer buchgewerblichen Zeitschrift gewiß für überflüssig und gleichbedeutend mit »Eulen nach Athen tragen« erachten. Es ist aber leider Gottes nirgends notwendiger, darüber zu predigen, als vor Angehörigen des Buchhandels. Wie oft schon hat sich mein Buchbinderherz herumgedreht, wenn ich sehen mußte, in welcher unsachgemäßer Weise Bücher von Buchhandels-Angestellten in die Hand genommen und hantiert wurden. Wie soll man da vom Publikum verlangen, beim Einkauf von Büchern und deren Besichtigung pfleglich damit umzugehen? Zurückkommende Remittenden zeigen ja oft genug Spuren roher Behandlung, deren Urhebererschaft nur zum geringsten Teil auf das Konto der Postschaffner kommt. Wie oft kann man Büchertransporte beobachten, bei denen Bücherstapel vielfach unverpackt, kreuzweise mit Bindsfaden verschnürt, über die Schulter geworfen, unterm Arm, oder gar am Bindsfaden getragen werden, als ob es Ziegelsteine wären. Auch buchhändlerische Schaufenster-Auslagen zeigen oft genug völlig mangelndes Verständnis für eine richtige und sachgemäße Behandlung der Bücher, sodaß einige Tage im Schaufenster liegende Bücher schon hierdurch zu Remittenden werden. Ich neige zu der Ansicht, daß dieses Unverständnis für sachgemäße Buchbehandlung auf die gewiß veraltete Ansicht zurückzuführen ist, daß der Einband eines Buches lediglich zu dessen Schutze da sei und man also einem gebundenen Buche jede Behandlung zuzumuten dürfe. Dies geht auch daraus hervor, daß man in diesem Sinne vielfach den Einband als die »Schale« eines Buches bezeichnet. Es darf wohl dahingehend verallgemeinert werden, daß die Art und Weise, wie jemand mit den Gegenständen des täg-